

BAPersBW
Militärringstraße 1000
50737 Köln

beate bahner

fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

**Soldat X. wg. fristloser Entlassung
Beschwerdeverfahren**
Az. ...
Unser Az.: ...

07.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache stelle ich die folgenden Anträge:

- 1. Der Antrag auf fristlose Entlassung eines Soldaten nach § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) wird abgelehnt.**
- 2. Es wird festgestellt, dass Herr X. seine Dienstleistungspflichten nicht verletzt hat.**

Begründung

1. Vorwürfe des Dienstvorgesetzten

Meinem Mandanten wird vorgeworfen, durch die Ablehnung der Corona-Impfung seine Dienstpflicht verletzt zu haben. Er sei daher im Falle des Verbleibens bei der Bundeswehr ein schlechtes Beispiel, was zu Verwerfungen innerhalb seiner Kompanie führen und die grundsätzliche Frage bei seinen Kameraden nach einer Verpflichtung, sich impfen zu lassen, aufwerfen werde.

Ihm wird ferner vorgeworfen, dass er mit seiner Impfverweigerung deutlich lassen werde, dass bei ihm ein tiefes Misstrauen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie deren rechtsstaatlichen Institutionen bestehe.

Die Vorwürfe sind allesamt unzutreffend und unberechtigt. Der Antrag auf fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG ist daher abzulehnen.

2. Bisheriges einwandfreies Dienstverhalten

Herr X. ist seit ... für acht Jahre als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr beschäftigt.

Er hat in den vergangenen drei Jahren **sämtliche Impfungen** an sich durchführen lassen, die ihm auferlegt wurden. Es waren dies etwa zwanzig Impfungen, die Herr X. beanstandungslos akzeptiert hat. Es handelte sich hierbei um Impfungen etwa gegen FSME, gegen Tollwut, gegen Grippe und andere Impfungen. Diese Impfungen und ihre Impfstoffe sind im Rahmen normaler deutscher und europäischer Zulassungsverfahren klinisch erprobt worden, Herr X. wusste um die Pflicht zur Impfung mit diesen Impfstoffen und hat diese allesamt ohne jedwede Beanstandung akzeptiert.

Die Verweigerung, sich mit dem Impfstoff von AstraZeneca gegen Corona impfen zu lassen, beruht daher weder auf politischen oder gar auf rechtsfeindlichen Gründen. Eine solche Unterstellung ist – angesichts der Duldung sämtlicher bisheriger Impfungen – schlichtweg absurd und verletzt Herrn X. zutiefst angesichts seiner bislang stets zuverlässigen und redlichen Haltung und seiner Loyalität gegenüber

der Bundeswehr. Diese Unterstellungen verletzen ihn insbesondere auch in seiner Menschenwürde.

So ist Herr X. weder ein sogenannter „Querdenker“ (was immer das sein mag!), noch hat er sich mit einem einzigen Wort angemaßt, die Corona-Impfungen mit der Nazi-Diktatur zu vergleichen. Solche Unterstellungen verletzen zugleich das Vertrauen von Herrn X. zu seinen Disziplinarvorgesetzten, nachdem er drei Jahre lang stets den notwendigen Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten und die entsprechende Kameradschaft gegenüber seinen Kameraden gezeigt und darüber hinaus keine unzulässigen politischen Betätigungen vorgenommen hat.

3. Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 SG nicht erfüllt

Die Voraussetzung einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG liegen nicht vor. Herr X. hat weder seine Dienstpflicht schuldhaft verletzt, noch würde sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden. Denn es ist Herrn X. nach § 17a SG nicht zuzumuten, die Corona-Impfung gegen seinen Willen zu dulden.

3.1 Verstoß gegen Pflicht zur Gesunderhaltung nach § 17 a SG

Zunächst ist Herr X. als Soldat verpflichtet, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies hat Herr X. in den Jahren seiner Dienstausbildung stets getan, um der Bundeswehr und damit dem deutschen Volk zu dienen. Er ist verpflichtet, seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu beeinträchtigen, dies sieht § 17a Abs. 1 Satz 2 SG ausdrücklich vor. Genau dies tut Herr X., wenn er die Corona-Impfung ablehnt.

Denn zu Recht befürchtet Herr X. nämlich, durch die Corona-Impfung mit Astra-Zeneca (das gleiche gilt für alle anderen drei Impfstoffe), seine Gesundheit jedenfalls grob fahrlässig zu beeinträchtigen und damit gegen § 17a SG zu verstoßen.

3.2 Fehlende klinische Prüfung der Impfstoffe

Zu Recht stellt Herr X. nämlich fest, dass die Impfungen bei keinem der derzeit zugelassenen Impfstoffe auf einem normalen jahrelangen Zulassungsverfahren und damit auch nicht auf einem erprobten Impfstoff beruhen. Vielmehr sind alle Impfstoffe binnen nur weniger Monate im Rahmen einer beschleunigten, teleskopierten und bedingten europäischen Zulassung auf den Markt geworfen worden. Die Studienphasen der klinischen Studienphasen I – III wurden „teleskopiert“, die klinische Phase III ist überhaupt nicht durchgeführt worden, und zwar bei keinem der Impfstoffe.

Tatsächlich findet diese **klinische Phase III** durch die millionenfache Impfung der Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Soldaten aktuell hier in Deutschland statt, ohne dass die Bürger dies wissen.

Herrn X. kann es angesichts dieser tatsächlichen Situation nicht vorgeworfen werden, wenn er insoweit auf den „experimentellen“ Charakter der Impfungen hinweist. Die Aussage ist deshalb zutreffend,

1. weil die Impfstoffe nicht hinreichend getestet und erprobt wurden
2. weil die Impfstoffe neuartige Impfstoffe sind, die niemals zuvor am Menschen erprobt und angewandt wurden
3. weil sämtliche Studien zur Prüfung von mRNA und Vektor-Impfstoffen gegen Corona in den letzten 15 Jahren anhand von Tierversuchen gescheitert sind. Denn die zuvor geimpften Tiere sind nach dem Auftreffen auf das Wildvirus **fast allesamt verstorben** sind, weshalb die jeweiligen **Studien** in den letzten Jahren zu Recht allesamt eingestellt wurden.

3.3 Frühere Tierversuche wegen Versterbens der Tiere allesamt eingestellt

Eine Duldung der Injektion von – ganz offensichtlich neuartigen und damit experimentellen - Impfstoffen, deren Studien zuvor erfolglos und mit nachweisbar erheblichem Schaden (nämlich dem Tod der Tiere) eingestellt wurden, ist nicht zumutbar. Sie widerspricht der Gesunderhaltungspflicht des Soldaten nach § 17a Abs. 1 SG fundamental. Denn wenn schon die Tiere sterben, liegt die Vermutung doch sehr nahe, **dass beim Auftreffen auf das Wildvirus auch die Menschen sterben**

könnten. Entsprechende Studien die diese düstere Vermutung widerlegen könnten, liegen jedoch bislang gerade nicht vor. Denn das „Wildvirus“ wird erst wieder zur typischen Erkältungszeit im Herbst und Winter auf die geimpften Menschen treffen – noch nicht einmal dieser kurze Zeitraum von einem Jahr wurde abgewartet.

Der Soldat X. muss angesichts seiner profunden Kenntnisse um die massiv verkürzten Zulassungsverfahren des Impfstoffs von AstraZeneca und aufgrund seiner Kenntnisse um die bislang bereits bekannt gewordenen, erschreckenden Nebenwirkungen bis hin zum Tod eine solche Impfung nicht an sich dulden.

Sie ist angesichts der realen schweren Gesundheitsgefahr und nicht sicher ausgeschlossenen Todesgefahr weder Herrn X. noch anderen Menschen zuzumuten – auch nicht als Soldat in der Bundeswehr mit bekanntermaßen erhöhten Gehorsams- und Duldungspflichten.

Eine Gesundheits- und Todesgefahr durch ärztliche Behandlung, die nichts mit den dienstlichen und beruflichen Einsätzen eines Soldaten zu tun haben, muss ein Soldat nicht hinnehmen.

4. Corona ist eine gut behandelbare Krankheit

Dies gilt umso mehr, als Corona nachweislich eine Erkältungskrankheit ist, die meist nur milde Symptome hervorruft und nur in seltenen Fällen bei hochbetagten oder schwer vorerkrankten Patienten zum Tode durch Lungenentzündung geführt hat. Für alle anderen Menschen ist Corona schlichtweg keine schwere Erkrankung und Männer im Alter unter fünfzig Jahren sind daran fast nie ernstlich erkrankt oder gar daran verstorben. Vermutlich ist auch in der Bundeswehr kein einziger Soldat im letzten Jahr (vor Erhalt der Impfung) nachweislich an Corona verstorben.

Corona ist insbesondere auch gut behandelbar, falls die Erkrankung einen mittelschweren oder gar einen schweren Verlauf nehmen sollte, wie Studien gezeigt haben. Auch eine schwere Lungenentzündung ist im übrigen kein Todesurteil, sondern kann mit richtiger Medikation sehr wohl bekämpft werden.

Da Herr X. alles für seine Gesunderhaltung tut und auch **das RKI die Stärkung des Immunsystems** - beispielsweise etwa durch Vitamin D – ausdrücklich auch gegen die Corona-Erkrankung empfiehlt, tut Herr X. alles zur Erhaltung seiner

Gesundheit. Er selbst war daher seit März 2020 auch nicht an Corona erkrankt, was zeigt, dass Herr X. seine Gesunderhaltungspflicht enorm ernst nimmt.

5. Kein Nutzen der Corona-Impfungen

Hinzu kommt, dass die Impfungen nachweislich keinen Nutzen haben. Das RKI behauptet zwar eine **relative Risikoreduktion** von etwa 95% durch die Impfungen. Tatsächlich beträgt die **absolute Risikoreduktion jedoch maximal 1%**, wie in Studien nachgewiesen wurde. Die Gefahr, überhaupt an der Erkältungskrankheit Corona, die seit vielen Jahren bekannt ist, schwer zu erkranken oder gar tödlich zu versterben, ist nämlich so außerordentlich gering, dass der Vorteil der Impfung und damit die absolute Risikoreduktion **fast gleich Null** ist.

5.1 Schwere und tödliche Nebenwirkungen

Demgegenüber stehen schwerwiegende Nebenwirkungen, wie sie in **dem Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 10.06.2021** beschrieben sind. Gemeldet wurden in einem Zeitraum von nur 5 Monaten seit Beginn der Impfung ca. 80.000 Nebenwirkungen.

Gemeldet wurden ferner fast **900 Todesfälle** im Zusammenhang mit der Impfung, alleine bis 31.05.2021.

5.2 Meldequote und „underreporting“

Die Meldequote für Nebenwirkungen bei Arzneimitteln und Impfungen wird auf **maximal 6%** geschätzt, **bei Impfungen sogar auf nur 1%**. Die Hochrechnung der **Dunkelziffer** muss also mit einem Faktor zwanzig bis hin zu einem Faktor hundert erfolgen. Dies würde Todesfälle von knapp 20.000 bis hin zu 100.000 Personen innerhalb von nur fünf Monaten ergeben, was eine sehr erschreckende Zahl ist.

Nachdem Corona demgegenüber eine sehr gut behandelbare Krankheit ist, die nach Aussagen des RKI meist milde verläuft und durch ein gutes Immunsystem bestens bewältigt werden kann, besteht schon **keine Indikation für diese Impfung**.

Erst recht gilt dies, nachdem sich massive und schwerwiegende **Impf-Nebenwirkungen** – im Übrigen gerade in der **Altersgruppe zwischen 16 und 64 Jahren** - gezeigt haben, wohingegen fast **ausschließlich hochbetagte oder schwer vorerkrankte Menschen an oder mit Corona verstorben** sind. Diese Patientengruppe findet sich nicht in der Bundeswehr.

Das Nutzen-Risiko-Verhältnis der Corona-Impfung ist daher so verheerend, dass es Herrn X. nicht zugemutet werden kann, diese ärztliche Maßnahme zu dulden.

6. Keine Aufklärung über Corona-Impfung

Im Übrigen hat zu keinem Zeitpunkt die nach § 630e BGB vorgesehene, umfassende Aufklärung über die Corona-Impfung stattgefunden. Diese Aufklärungspflicht ist im Übrigen auch in der **Coronaimpf-Verordnung vom 02.06.2021** rechtlich verankert. § 17a Abs. 5 Satz 1 SG sieht die Anwendung der Aufklärungspflicht nach § 630e BGB ausdrücklich vor. Sie hat zu keinem Zeitpunkt ordnungsgemäß stattgefunden.

7. Impfung dient nicht der Verhütung oder Bekämpfung von Corona

Die Ausnahme von der Aufklärungspflicht nach § 17a Abs. 5 Satz 2 SG greift nicht, da die Corona-Impfung aus folgenden Gründen weder der Verhütung noch der Bekämpfung von Corona dient.

1. Es hat sich gezeigt, dass auch und gerade Geimpfte trotz der Impfung infiziert werden können.
2. Es hat sich gezeigt, dass die Impfung eine Corona-Erkrankung nicht verhindern kann.
3. Es hat sich gezeigt, dass Menschen trotz Impfung an Corona verstorben sind.
4. Es hat sich gezeigt, dass mindestens 50% der an der Delta-Variante verstorbenen Patienten geimpft waren.

5. Es hat sich gezeigt, dass allein die Impfung selbst dazu führen kann, dass schwerere Mutationen entwickelt werden.
6. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass eine Bekämpfung von Corona angesichts einer absoluten Risikoreduktion von maximal 1% ganz offensichtlich nicht stattfindet.

Allein diese Folgen – trotz Impfung (!) – zeigen, dass die Impfung die in § 17a Abs. 2 S. 1 SG genannte „Verhütung oder Bekämpfung der Coronakrankheit“ ganz offensichtlich nicht bewirken kann. Die Voraussetzungen zur „Duldung der ärztlichen Maßnahme“ liegen somit nicht vor.

8. Weitere wissenschaftliche Nachweise

All dies wird in einem eventuellen weiteren Gerichtsverfahren wissenschaftlich nachgewiesen werden. Die meisten der hier vorgebrachten Argumente finden sich jedoch bereits auf der **Homepage des RKI** sowie in dem **Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts** vom 10.06.2021.

Auch die **Tagesberichte** über unerwünschte Nebenwirkungen der Corona-Impfung auf Basis der Daten der **Europäischen Datenbank EudraVigilance** sind einsehbar und bestätigen die höchst bedenklichen Nebenwirkungen, die vor Coronazeiten zur **sofortigen Einstellung sämtlicher Impfkampagnen** geführt hätte.

Dass dies trotz einer um ein vielfaches höheren Anzahl von Nebenwirkungen und Todesfällen nach Corona-Impfungen nicht der Fall ist, muss zutiefst erschrecken.

9. Soldaten sind keine Versuchskaninchen

Die fristlose Entlassung meines Mandanten aus dem achtjährigen Zeitdienstverhältnis ist aus folgendem weiteren Grund unwirksam:

Kein Soldat ist verpflichtet, sich im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung für medizinische Experimente zur Verfügung zu stellen. Soldaten wissen, dass sie sich im Zusammenhang mit ihrer Wehrverpflichtung besonderen medizinischen

Untersuchungen und Vorbeugemaßnahmen unterziehen müssen. Wie bereits ausführlich dargelegt, hat Herr X. bislang auch sämtliche entsprechenden Untersuchungen, insbesondere Impfungen an sich vornehmen lassen. Es handelte sich hierbei stets um Impfungen, die nach den normalen deutschen oder europäischen Zulassungsverfahren zugelassen wurden und teilweise jahrzehntelang erprobt und getestet sind.

Dies ist vollkommen anders bei den Corona-Impfungen der vier Hersteller. Bei diesen Impfungen wurden sämtliche Sicherheitsstandards und Unbedenklichkeitsprüfungen aufgrund einer angeblich herrschenden Pandemielage und medizinischer Notlage außer Kraft gesetzt.

Bei den Corona-Impfungen handelt es sich allesamt um sogenannte **gentechnisch veränderte Organismen**, die bislang erheblichen und **besonders strengen Sicherheitsmaßnahmen unterlagen**.

So ist gemäß einer EU-Richtlinie aus dem Jahr 2001 für das absichtliche Freisetzen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ein umfangreiches Zulassungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch eine weitere Richtlinie aus dem Jahr 2009 sieht vor, dass bei der Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass keine nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt besteht.

Auch der Nationale Impfplan aus dem Jahr 2012 sowie die Verordnung der „Guten klinischen Praxis“ sehen gerade für die Anwendung gentechnischer veränderter Organismen und Mikroorganismen besonders erhöhte Sicherheitsmaßnahmen vor.

Mit EU-Verordnung 2020/1043 vom 15.7.2020 haben das Europäische Parlament und der Europarat all diese **notwendigen Sicherheitsvorkehrungen** sowie die Umweltverträglichkeitsprüfungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit für die Corona-Impfungen **außer Kraft gesetzt**. Dies ist ein **beispielloser Vorgang**, der insbesondere nicht durch eine angebliche Pandemie, Seuche oder Epidemie berechtigt ist, die freilich und ganz offensichtlich durch das Erkältungsvirus Corona nicht vorliegt.

Damit lagen auch die Voraussetzungen einer beschleunigten und bedingten Europäischen Zulassung nicht vor, was die Corona-Impfungen zu einem **weltweiten medizinischen Experiment** macht.

An der Teilnahme an solchen medizinischen Experimenten sind auch Soldaten **nicht verpflichtet**. Die Pflicht zur Teilnahme an medizinischen Menschenversuchen verstößt gegen die Deklaration von Helsinki und verstößt gegen die Fürsorgepflicht der Bundeswehr gegenüber ihren Soldaten und gefährdet die Gesundheit und das Leben Ihrer Untergebenen in beispiellosem Ausmaß.

Die Unterzeichnerin hat ein neues Buch um Thema „**Corona-Impfung: Was Ärzte und Patienten unbedingt wissen sollten**“ verfasst, welches am 21.9.2021 erscheint und auch als **E-Book kostenlos** erhältlich ist.

Die Unterzeichnerin verweist daher ausdrücklich auf die weiteren Ausführungen dort und übersendet zugleich die **Auszüge aus diesem Buch** im Hinblick auf das Zulassungsverfahren und die Außerkraftsetzung sämtlicher Sicherheitsvorschriften, vgl. Anhang Seiten 97 bis 121. Auch diese Ausführungen werden zum Gegenstand der Beschwerdebegründung gemacht.

Weitere Ausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Nur abschließend darf ich auf die Aussage der Bundeskanzlerin Angela Merkel vom 19.3.2021 hinweisen, die offen zugab: „Alle Impfstoffe haben eine bedingte Zulassung. Im Laufe dieser bedingten Zulassung sammeln wir zum ersten Mal Erfahrungen hinsichtlich der Frage: Was passiert, wenn dieser Impfstoff an Millionen von Menschen angewandt wird?“

Soldaten sind keine „Versuchskaninchen“ im Sinne der Aussage des SPD Kanzlerkandidaten Olaf Scholz. Wer sich als Versuchskaninchen zur Verfügung stellen möchte, dem bleibt dies selbstverständlich überlassen. Soldaten sind jedoch nicht verpflichtet, sich als medizinische „Versuchskaninchen“ hierfür zur Verfügung zu stellen und hierdurch Leib und Leben zu gefährden.

10. Fürsorgepflicht der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist als Dienstherr des Soldaten auf Zeit, Herrn X. , verpflichtet, dessen Gesundheit zu schützen, dies gebietet die **Fürsorgepflicht** der Bundeswehr, die ausdrücklich gesetzlich im Soldatengesetz verankert ist.

Die Bundeswehr verstößt mit dem Zwang zur Impfung mit einem unerprobten, neuartigen und noch nie am Menschen angewandten Impfstoff gegen diese Fürsorgepflicht, wenn sie trotz des nachweislich fehlenden Nutzens einerseits und der

verheerenden Nebenwirkungen andererseits auf der Zwangsimpfung gegen Corona besteht.

11. Zusammenfassung

Nach alledem ist Herr X. aufgrund seiner Gesunderhaltungspflicht nach § 17a SG berechtigt, die Impfung abzulehnen.

Ein Dienstverstoß liegt nicht vor, erst recht keine Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr – ganz im Gegenteil.

Der Antrag auf sofortige Entlassung ist daher abzulehnen. Es ist vielmehr ausdrücklich festzustellen, dass der Soldat X. durch die Weigerung der Duldung der Impfung mit dem Wirkstoff von AstraZeneca nicht schuldhaft gegen seine Dienstpflichten verstoßen hat.

Es wird abschließend mitgeteilt, dass Bereitschaft besteht, das Dienstverhältnis vorzeitig und einvernehmlich zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Bahner
fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen